

# ZH\_OBERGERICHT PQ240036 vom 10. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ240036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240036)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ240036 du 10 juin 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ240036 del 10 giugno 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2022 ordnete die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde der Stadt Zürich (KESB) für A.\_\_\_\_\_ eine Vertretungsbeistand- schaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB an mit den Aufgaben, ihn beim Erledigen der administrativen und finanziellen Angelegenhei- ten zu vertreten und allfälliges Vermögen sorgfältig zu verwalten und stets für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein und ihn bei allen in die- sem Zusammenhang erforderlichen Handlungen zu vertreten (KESB-act. 122). Mit Eingabe vom 22. Mai 2023 gelangte A.\_\_\_\_\_ an die KESB und beantragte die Aufhebung der Beistandschaft. Die Beiständin erachtete in ihrer Stellungnahme die Aufhebung der Beistandschaft als nicht angezeigt (KESB-act. 131). A.\_\_\_\_\_ wurde persönlich angehört (KESB-act. 133). B.\_\_\_\_\_ vom C.\_\_\_\_\_Hospiz riet anlässlich eines Telefongesprächs vom 18. Juli 2023 dringend davon ab, die Bei- standschaft aufzuheben (KESB-act. 134). Mit Beschluss vom 20. Juli 2023 wies die KESB daraufhin den Antrag von A.\_\_\_\_\_ auf Aufhebung der Beistandschaft ab (KESB-act. 136 = BR-act. 2). Gegen diesen Beschluss erhob A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 18. August 2023 Beschwerde beim Bezirksrat der Stadt Zürich (nachfolgend Vorinstanz) und bean- tragte weiterhin die Aufhebung der Beistandschaft (BR-act. 1). Mit Vernehmlassung vom 20. September 2023 beantragte die KESB die Abweisung der Be- schwerde (BR-act. 6), während sich der Beschwerdeführer nicht weiter äusserte (BR-act. 9). Mit Urteil vom 11. April 2024 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab (BR-act. 10 = act. 3/3 = act. 7, nachfolgend zitiert als act. 7).

### E. 2

Gegen dieses Urteil erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 13. Mai 2024 rechtzeitig (BR-act. 11/1) die vorliegend zu beurtei- lende Beschwerde, mit welcher er sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzli- chen Entscheids resp. die Aufhebung der Beistandschaft verlangt (act. 2). Die Ak- ten der Vorinstanz (act. 8/1-13, zitiert als BR-act.) sowie der KESB (act. 9/4-140, zitiert als KESB-act.) wurden beigezogen. Weiterungen sind nicht erforderlich. Die Sache erweist sich als spruchreif.

- 3 - 3.1. Das Verfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und den ergänzenden kantonalen Bestimmungen (EG KESR und Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]). Im Übrigen sind die Bestim- mungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Der Kanton Zürich kennt zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens kön- nen nur Entscheide des Bezirkrates sein, nicht hingegen solche der KESB. 3.2. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzöge- rung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder

unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (DROESE, BSK ZGB I,

#### **E. 7**

Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

#### **E. 8**

Der Beschwerdeführer unterliegt mit seiner Beschwerde. Umstandshalber ist indes von der Auferlegung von Kosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren abzusehen. Parteienschädigungen sind bei diesem Ausgang keine auszurichten.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.